

Kantonaler Richtplan

Richtplantext

Vom Regierungsrat erlassen am: 14. Dez. 1999 und 28. Aug. 2001

Vom Kantonsrat genehmigt am: 13. März 2000 und 24. Sept. 2001

Vom Bundesrat genehmigt am: 7. Dez. 2001

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt: 1. Jan. 2002

Erarbeitung: Appenzell Ausserrhoden

Departement Bau und Volkswirtschaft Abteilung Raumentwicklung, Redaktion

Nachführung 2006: Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt

auf den 1. Juni 2008

Nachführung 2010: Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt

auf den 1. Mai 2012

Nachführung 2015: Vom Kantonsrat genehmigt am:

30. Okt. 2017

Vom Bundesrat genehmigt am:

17. Okt. 2018

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt

auf den 1. Jan. 2019

Nachführung 2020: Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt

auf den

Bezugsquelle: Dienstleistungs- und Materialzentrale

Appenzell Ausserrhoden

Richtplantext Inhaltsverzeichnis

> Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. 071 / 353 67 82 Materialzentrale@ar.ch

E.4 Abfallbewirtschaftung

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone bestimmen, gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), entsprechend der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (Art. 17 TVA Art.5 VVEA).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Abfall- und Deponieplanung

Als Bestandteil der kantonalen Abfallplanung gemäss Art. 31 ff. USG und Art. 16 TVA Art. 4 VVEA wurde die kantonale Deponieplanung erarbeitet und am 12. Mai 1998 DATUM 2020 von der Regierung erlassen. Die Deponieplanung befasst sich mit den Deponietypen nach Art. 22 TVA (Reststoff-, Reaktorstoff- und Inertstoffdeponie) Art. 35 VVEA (Typ A – Typ E).

Deponie	Materialart	Zugelassene Abfälle
Тур А	sauberer Aushub	s. VVEA Anh. 5 Ziff. 1
Тур В	Inerte Baustoffe	s. VVEA Anh. 5 Ziff. 2
Тур С	Reststoffe, z.B. Rauchgasreini- gungsrückstände	s. VVEA Anh. 5 Ziff. 3
Тур D	Schlacke, Filtera- sche	s. VVEA Anh. 5 Ziff. 4
Тур Е	Reaktorstoffe	s. VVEA Anh. 5 Ziff. 5

2.42.2 Inertstoffdeponien Deponie Typ A und B

Im Kanton steht der Handlungsbedarf für Deponien zur Ablagerung von inerten Bauabfällen und nicht wiederverwertbarem mineralischem Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial (Inertstoffdeponien) im Vordergrund. Ende 1997 waren im Kanton 21 bewilligte Inertstoffdeponien mit

einem Restvolumen von rund 450'000 m³ in Betrieb, Ende 2020 existierten nur noch zwei Deponien, wovon eine auch Inertstoffe annahm. Aufgrund der anzustrebenden Entsorgungsautonomie im Kanton bestand im Rahmen der Deponieplanung dringender Handlungsbedarf zur Evaluation weiterer geeigneter Standorte für Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B und zur Formulierung der Rahmenbedingungen die an zukünftige Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B gestellt werden. Im Rahmen der Richtplanung gilt es nun, diese Standorte raumplanerisch zu sichern und die Rahmenbedingungen festzulegen.

2.3 Deponie Typ C

Dabei handelt es sich um die ehemals Reststoff-Deponie genannte Deponieart. Die Anforderungen sind in der VVEA Anhang 5 Abs. 3 definiert. Als Beispiele können Rauchgasreinigungsrückstände aus der KVA oder aufbereitete Rückstände aus dem metallverarbeitenden Gewerbe erwähnt werden. (vgl. Punkt 3.1)

2.24 Reststoffdeponien Deponie Typ D

Die im Kanton Appenzell A.Rh. anfallenden Reststoffe werden im Kanton St. Gallen, Deponie Burgauerfeld, Flawil, deponiert.

Der im Kanton Appenzell A.Rh. anfallende Hauskehricht wird im Kanton St. Gallen in den Kehrichtverbrennungsanlagen St. Gallen und Buchs verbrannt. Die Gemeinden respektive die Verbände haben Verträge mit den entsprechenden Anlagen. Der Kanton St. Gallen hat genügend Deponieraum für die anfallende Schlacke gesichert.

2.35 Reaktordeponien Deponie Typ E

Seit Abschluss der Deponie Au in der Gemeinde Stein werden die im Kanton anfallenden Reaktorstoffe auf Deponien im Kanton St. Gallen abgelagert. Es sind dies die Deponien Tüfentobel, Gemeinde Gaiserwald und Meggenmüli, Gemeinde Mörschwil sowie Oberbüchel/Lienz, Gemeinde Altstätten. Die Entsorgung der im Kanton anfallenden Reaktorstoffe ist vertraglich gesichert. Für die längerfristigen Entsorgungsmöglichkeiten bestehen Staatsverträge zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und St. Gallen. Aus einer umfassenden Evaluationsstudie ist als mögliche Nachfolgedeponie der Standort "Unterschlatt" im Bezirk Schlatt-Haslen, Kanton Appenzell I.Rh. hervorgegangen.

2.56 Kataster der belasteten Standorte

Das Altlastenkataster steht im Kanton zur Zeit noch in Bearbeitung zur Verfügung. Die Ergebnisse sind zu einem späteren Zeitpunkt, als Nachtrag, in den Richtplan zu integrieren können auf dem Geoportal abgerufen werden und werden in den OEREB-Kataster integriert.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die Reststoffe und die Reaktorstoffe Materialien der Deponien Typ C

- E werden auf den ausserkantonalen Deponien
- Burgauerfeld, Flawil (Reststoffe);
- Tüfentobel, Gaiserwald (Reaktorstoffe);
- Meggenmüli, Mörschwil (Reaktorstoffe) (*);
- Oberbüchel/Lienz, Altstätten (Reaktorstoffe);

entsorgt. Der Regierungsrat ist für die Sicherung der Entsorgungsmöglichkeiten nach Ablauf der Verträge besorgt. Als allfällige Nachfolgedeponie ist der Standort "Unterschlatt", Schlatt-Haslen, Kanton Appenzell I.Rh., vorgesehen.

(*) keine Ablagerung von Reaktorstoffen mehr; Restvolumen wird mit Schlacke der KVA St.Gallen verfüllt

3.2

Unverschmutztes Aushubmaterial ist soweit als möglich zu verwerten. Kann Aushubmaterial nicht verwertet werden und ist auch keine Zwischenlagerung möglich, so ist es auf einer Inertstoffdeponie Deponie Typ A abzulagern.

Die Verwertung umfasst im Kanton insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- a. Verwertung am Ort des Entstehens im Zusammenhang mit dem ausgeführten Bauwerk:
- Als Bestandteil des Bauwerks;
- Verwertung im Sinne eines Massenausgleichs, Voraussetzung:
 Kein Transport notwendig, keine Zuführung fremden Materials
- b. Verwendung von fremdem Aushubmaterial im Rahmen eines zulässigen Bauwerks.

- c. Auffüllungen und Rekultivierungen von Materialentnahmestellen und Deponien.
- d. Verwendung von Aushub im Rahmen von landschaftsverträglichen, bewilligten Bodenverbesserungsmassnahmen ausserhalb der Fruchtfolgeflächen (Kantonales Interessengebiet Landwirtschaft).
- a. als Baustoff auf Baustellen (Bestandteil des Bauwerks) oder Deponien;
- b. als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen;
- c. für die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen;
- d. für bewilligte Terrainveränderungen
 - zur besseren Einbettung von Neubauobjekten in die Landschaft;
 - Wiederherstellung von durch Naturereignisse geschädigter Flächen;

3.3

Unverschmutzter abgetragener Oberboden und Unterboden ist soweit als möglich wieder als Boden zu verwerten..

Die Verwertung umfasst im Kanton insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- a. Zur Rekultivierung von Deponiestandorten
- b. Zur Rekultivierung von Bauparzellen zum Bauabschluss
- c. Zur Bodenverbesserung bei nachweislichen Defiziten
- d. Zur Rekultivierung bei der Wiederherstellung von Erosionsflächen nach Naturereignissen
- e. Zur Bodenaufwertung durch Erhöhung der pflanzenbaulichen Gründigkeit im nahen Umfeld des Abtragsortes und in Anlehnung an standorttypische Böden.

3.3 3.4

Die Deponieraumbewirtschaftung für Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B soll im Kanton nach den folgenden Zielen und Grundsätzen erfolgen:

 Die im Kanton anfallenden Inertstoffe sollen nach Möglichkeit auf Deponien innerhalb des Kantons abgelagert werden. Für Inertstoffe wird somit eine Entsorgungsautonomie angestrebt.

- b. Zur Minimierung der Umweltbelastungen, namentlich des Transportes, wird für die nicht verwertbaren Inertstoffe (inkl. Aushubund Abräummaterial) ein dezentrales Entsorgungskonzept festgelegt. Es werden drei Deponieregionen gebildet:
 - Hinterland;
 - Mittelland:
 - Vorderland.
- Zur Minimierung des landschaftlichen Eingriffs und aus Wirt-C. schaftlichkeits- und Sicherheitsüberlegungen wird angestrebt, dass eine möglichst geringe Anzahl so wenige Deponien wie möglich, jedoch so viele wie nötig von Deponien gleichzeitig offen ist sind. Der Kanton stellt im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren die geeignete Zugänglichkeit aller Unternehmer zu den bewilligten Deponien sicher.
- Der Kanton trifft im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Deponiebewilligung - namentlich der maximal möglichen Deponiemenge, der Deponieausdehnung und – Endgestaltung sowie der bodenkundlichen Qualität der Rekultivierung und der sachgerechten Ausführung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen. Mit diesen Vorkehrungen können Dritte betraut werden. Diese Massnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs, der Qualität und zur Verhinderung von rechtlichen Auseinandersetzungen können zulasten des Deponiebetreibers veranlasst werden.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Für die zukünftige Deponieraumbewirtschaftung und als Voraussetzung für die Bewilligung einer Inertstoffdeponie Deponie Typ A resp. Typ B werden die folgenden Rahmenbedingungen (a. - d.) aus der Deponieplanung festgesetzt:

a. Ausschlussgebiete:

Die folgenden Gebiete, in denen die Errichtung einer Deponie aus übergeordneten Gründen auszuschliessen ist, werden festgelegt:

rechtskräftige Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3, provisorische Grundwasserschutzzonen S und Grundwasserschutzareale (SA);

Festsetzung

- Gewässerraum: Die Verlegung eines Gewässers inkl. des Gewässerraums ist für die Realisierung einer Deponie des Typs A nur bei nachgewiesener Standortgebundenheit und für die Realisierung einer Deponie der Typen A und B bei einer Zustandsverbesserung eines verbauten oder eingedolten Gewässers möglich.
- Naturschutzzonen und -objekte gemäss kantonalem und kommunalem Schutzzonenplan, durch Einzelverfügung oder Vertrag geschützte Naturschutzzonen oder -objekte, Gebiete gemäss Inventare des Bundes (Moorlandschaften, Auengebiete, Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung);
- Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG (SR 451) (Hochmoore, Flachmoore, Trockenwiesen und –Weiden, Amphibienlaichgebiete, Auen).
- Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23b NHG, MLVo (SR 451.35), VBLN (SR 451.11) (Moorlandschaften, Landschaften von nationaler Bedeutung BLN).
- Pärke von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e NHG.
- Geotope von nationaler Bedeutung gemäss Geotopinventar AR/AI 2007.
- Eidgenössische und kantonale Wildtierschutzgebiete. Eidg. Jagdbanngebiet gemäss VEJ (SR 922.31), kantonale Wildruhezone gemäss Art. 83 BauG (bGS 721.1).
- Naturschutzzonen und Naturobjekte von kantonaler Bedeutung gemäss Art. 83 und 86 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung.
- Kulturobjekte von kantonaler Bedeutung gemäss Art. 86 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung.
- Geschützte Häusergruppen und Weiler gemäss Art. 85 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung.
- Siedlungsgebiet. Bauzonen gemäss Zonenpläne und Bauentwicklungsgebiete gemäss kommunaler Richtplanung.
- Kulturobjekte gemäss kantonalem und kommunalem Schutzzonenplan;
- Geotope von nationaler Bedeutung gemäss Geotopinventar AR / AI 2007
- Wald (Es gilt das Rodungsverbot, eine Ausnahmebewilligung für die Errichtung einer Deponie ist möglich, wenn das öffentlichen

Interesse jenes der Walderhaltung überwiegt und die Standortgebundenheit gegeben ist. Ab 5'000 m² Rodungsfläche muss eine Anhörung beim Bundesamt für Umwelt erfolgen.);

- Fruchtfolgeflächen¹⁾;
- Naturgefahren (durch Steinschlag, Hangrutschungen oder Murgänge gefährdete Gebiete);
- Siedlungsgebiet (Bauzonen gemäss Zonenpläne und Bauentwicklungsgebiete gemäss kommunalen Richtplänen inklusive deren Naturschutzzonen und -objekte).
- 1) Nach Weisung des Bundes ist eine temporäre Beanspruchung der FFF nicht vollständig ausgeschlossen. Im Kanton ist aber eine Deponierung auf den ohnehin sehr knappen FFF unerwünscht. Dies insbesondere, weil ausserhalb der FFF noch ausreichend Deponieraum besteht.

b. Andere Nutzungs- und Schutzansprüche:

Der Betrieb einer Deponie muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Der Deponieperimeter soll die Flächen optimal nutzen, so dass anliegende Mulden mitgenutzt werden. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen. Die zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen sind insbesondere:

- Interessen der Anwohner;
- Landwirtschaftliche Nutzung und Erhaltung des landwirtschaftlich wertvollen Kulturlandes;
- Natur- und Landschaftsschutz:
- Gewässerschutzbereiche Au und Ao und weitere Grundwassernutzung
- Touristische Interessen;

c. Bedarfsnachweis:

Die maximale Anzahl und die maximalen Volumina gleichzeitig offener Deponien werden wie folgt festgelegt:

Deponieregion	max. Anzahl gleichzeitig	Restvolumen in Deponien
	offener Deponien	und Rekultivierungen maximal
		(in m ³)
Hinterland	5 - 6	200'000

Deponieregion	max. Anzahl gleichzeitig	Restvolumen in Deponien
	offener Deponien	und Rekultivierungen maximal
		(in m ³)
Mittelland	3 - 4	130'000
Vorderland	3-4	130'000

Der Bedarf für neue Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B gilt als ausgewiesen wenn entweder das Kriterium "Anzahl Deponien" <u>oder</u> das Kriterium "maximales Restvolumen" erfüllt ist. Beim Kriterium "Restvolumen" sind neben den bestehenden Deponien auch die im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Kiesgruben in der jeweiligen Region vorhandenen Volumina mitzuberücksichtigen.

Pro Gemeinde darf jeweils nur eine Deponie betrieben werden. Ausnahmen können vom Regierungsrat bewilligt werden.

d. Mindestgrösse:

Art. 31 Abs. 1 lit. a TVA Art. 37 Abs. 1 VVEA sieht für Inertstoffdeponien grundsätzlich eine Mindestgrösse von 100'000 m³ Deponien Typ A eine Mindestgrösse von 50'000 m³ und für Deponien Typ B eine Mindestgrösse von 100'000 m³ vor. Unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten im Kanton sollen auch kleinere Mindestvolumen zugelassen werden.

Aufgrund geographischer und topographischer Voraussetzungen, aufgrund des dezentralen Entsorgungskonzeptes und aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsaspekten wird für Inertstoffdeponien Deponien des Typ A und B ein Mindestvolumen von 30'000 m³ festgelegt.

e. Ökologische Ausgleichsfläche (öA):

Ein Teil der Deponiefläche soll als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden. Als Richtwert sind 15% ökologisch zu gestalten. Abweichungen sind in begründeten Fällen (Kulturlandschutz, ökologischer Wert der zu ersetzenden Fläche) möglich.. Die Ausgleichsfläche kann auf der Deponiefläche oder in der Umgebung der Deponie (Sicherung durch eine geeignete Perimeterausscheidung oder Grunddienstbarkeit) gestattet werden.

f. Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen müssen im Rahmen der Rekultivierung mindestens gleichwertig wieder hergestellt werden.

4.2 Grobbeurteilte Standorte:

Vororientierung

Die folgenden, **zusätzlich möglichen Standorte für Inertstoff-depenien** Deponie Typen A und B sind im Rahmen der Deponieplanung evaluiert und einer groben Standortbewertung unterzogen worden. Aufgrund dieser Abklärungen ist bei diesen Standorten sichergestellt, dass sie nicht in einem Ausschlussgebiet liegen, über ein Mindestvolumen von 30100'000 m³ verfügen und mit den an diesen Standorten vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sind. Die Aufnahme dieser Standorte in den Richtplan hat Informations- und Hinweischarakter und dokumentiert, dass die Standorte für die Realisierung einer Inertstoffdeponie Deponie Typ A und/oder B geeignet sind. Die Frage des Bedarfsnachweises (Ziffer 4.1. c.) ist aber auch für diese Standorte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu klären:

Deponienummer	Gemeinde	Gebiet
(Nr. gemäss Depo-		
nieplanung)		
E.5.2 / 1 (135)	Urnäsch	Wideli
E.5.2 / 2 (23)	Herisau	Baldenwil - Ost
E.5.2 / 3 (24)	Herisau	Baldenwil - West
E.5.2 / 4 (25)	Herisau	Baldenwil - Süd
E.5.2 / 5 (36)	Herisau	Buchschachen
E.5.2 / 6 (37)	Herisau	Buchschachen
E.5.2 / 7 (38)	Herisau	Buchschachen
E.5.2 / 8 (44)	Herisau	Vereinsacker
E.5.2 / 9 (64)	Schwellbrunn	Moosegg
E.5.2 / 10 (45)	Hundwil	Bleiche 1
E.5.2 / 11 (46)	Hundwil	Bleiche 2
E.5.2 / 12 (48)	Hundwil	Auen
E.5.2 / 13 (70)	Stein	Signer
E.5.2 / 14 (92)	Waldstatt	Winkfeld
E.5.2 / 15 (76)	Teufen	Battenhaus
E.5.2 / 16 (77)	Teufen	Gmünden
E.5.2 / 17 (78)	Teufen	Tobel
E.5.2 / 18 (79)	Teufen	Frühweid
(**)	Teufen	Unt. Schlatt
E.5.2 / 19 (2)	Bühler	Böhl-Steigbach
E.5.2 / 20 (127)	Bühler	Hälmli
E.5.2 / 21 (104)	Gais	Steinleuten

Deponienummer	Gemeinde	Gebiet
(Nr. gemäss Depo-		
nieplanung)		
E.5.2 / 22 (200)	Gais	Forren
E.5.2 / 23 (69)	Speicher	Steinegg 2
E.5.2 / 24 (81)	Trogen	Sand
E.5.2 / 25 (82)	Trogen	Schurtanne
E.5.2 / 26 (85)(***)	Trogen	Hinter Kreuzalp
E.5.2 / 27 (98)	Rehetobel	Kaien
E.5.2 / 28 (91)	Wald	Obergaden
E.5.2 / 29 (14)	Grub	Rüti 3
E.5.2 / 30 (21)	Heiden	Hinterer Bischofsberg
E. 5.2 / 31 (*)	Heiden	Obere Wässern
E.5.2 / 32 (115)	Walzenhausen	Aeschi
E.5.2 / 33 (201)	Walzenhausen	Wilen

(*) Neuaufnahme des Standortes im Rahmen der Vernehmlassung

(**) Neuaufnahme aufgrund Unternehmerprojekt

(***) Bereits realisiert

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Deponie Typ
1	Urnäsch	Schwizeren	Α
E.5.2 / 1 (135) 444	Urnäsch	Wideli-Sulzmoos	Α
E.5.2 / 2 (23)	Herisau	Baldenwil - Ost	
E.5.2 / 3 (24)	Herisau	Baldenwil - West	
E.5.2 / 4 (25)	Herisau	Baldenwil - Süd	
E.5.2 / 5 (36)	Herisau	Buchschachen	
E.5.2 / 6 (37)	Herisau	Buchschachen	
E.5.2 / 7 (38)	Herisau	Buchschachen	
E.5.2 / 8 (44) (*)	Herisau	Vereinsacker	
24	Herisau	Ramsen Nord	Α

	İ	I	1
120	Schwellbrunn	Ettenberg West	A/B
132	Schwellbrunn	Eggeli	Α
E.5.2 / 9 (64) 502	Schwellbrunn	Moosegg	А
15	Hundwil	Sonder	Α
E.5.2 / 10 (45) 441	Hundwil	Bleichi	A/B
501	Hundwil	Hinterebnet	Α
E.5.2 / 11 (46)	Hundwil	Bleiche 2	
E.5.2 / 12 (48)	Hundwil	Auen	
E.5.2 / 13 (70)	Stein	Signer	
205	Stein	Wilen Ost	Α
206	Stein	Rigel	Α
215	Stein	Sonder	Α
218	Stein	Sägehüsli	Α
220	Stein	Grund	A/B
222	Stein	Niderstein	Α
223	Stein	Vogelegg	Α
244	Stein	Unter der Grub	A/B
17	Schönengrund	Stocken	Α
106	Schönengrund	Unterstocken	Α
107	Schönengrund	Hinterdorf West	Α
138	Waldstatt	Winkfeld Süd	Α
141	Waldstatt	Kernenmüli	Α
E.5.2 / 14 (92) 443	Waldstatt	Winkfeld	А
(*)	Teufen	Unt. Schlatt	A/B
E.5.2 / 17 (78) 78	Teufen	Stein-Tobel	A/B
E.5.2 / 18 (79)	Teufen	Frühweid	
269	Teufen	Kalberweid	A/B
E.5.2 / 15 (76) 503	Teufen	Battenhaus	Α
E.5.2 / 16 (77) 506	Teufen	Gmünden	A/B
E.5.2 / 19 (2)	Bühler	Böhl-Steigbach	
E.5.2 / 20 (127	Bühler	Hälmli	
E.5.2 / 21 (104	Gais	Steinleuten	
E.5.2 / 22 (200	Gais	Forren	
306	Gais	Hebrig	Α
			

E.5.2 / 23 (69) 451	Speicher	Buechschwendi - Steinegg	A/B
504	Speicher	Sitz-Steinegg	Α
E.5.2 / 24 (81) 453	Trogen	Sand - Thrüen	Α
E.5.2 / 25 (82)	Trogen	Schurtanne	
E.5.2 / 26 (85)(***)	Trogen	Hinter Kreuzalp	
E.5.2 / 27 (98) (*)	Rehetobel	Kaien	A/B
E.5.2 / 28 (91)	Wald	Obergaden	
355	Wald	Falkenhorst Nord	A/B
357	Wald	Farenschwendi	A/B
389	Grub	Ebni	Α
E.5.2 / 29 (14) 505	Grub	Rüti	A/B
E.5.2 / 30 (21)	Heiden	Hinterer Bischofsberg	
E. 5.2 / 31 (*)	Heiden	Obere Wässern	_
E.5.2 / 32 (115	Walzenhause	Aeschi	
E.5.2 / 33 (201	Walzenhause	Wilen	

(*) Deponie in Betrieb

Insgesamt werden 37 Deponiestandorte (inklusive den in Betrieb stehenden Deponien) in den Richtplan aufgenommen. Die Detailangaben zu den Standorten sind im Bericht "Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden 2020 – 2040" aufgeführt Durch die Aufnahme der Standorte in den Richtplan wird aufgezeigt, dass für diese geeigneten Standorte eine grosse Realisierungswahrscheinlichkeit für eine Inertstoffdeponie Deponie Typ A und/oder Typ B besteht. Für einen allfälligen Gesuchsteller bedeutet dies ein schnelleres und kostengünstigeres Verfahren, da von der öffentlichen Hand schon wichtige Standortabklärungen vorweggenommen wurden und erhöhte Realisierungssicherheit einer kantonalen Nutzungszone (Deponiezone) für eine Inertstoffdeponie Deponie Typ A und B besteht.

Diese Standorte werden als Vororientierung aufgenommen, weil zusätzliche Abklärungen (technische Anforderungen aus der TVA VVEA, Verhandlungen mit Grundeigentümern usw.) erst im konkreten Verfahren für eine Deponiezone resp. dem Baubewilligungsverfahren behandelt

werden können. Vorgängig ist die Erstellung und Genehmigung einer kantonalen Nutzungszone erforderlich. Die Standorte werden in die Richtplankarte als Symbole aufgenommen.

4.3

Andere Standorte:

Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B ausserhalb dieser Standorte sind möglich, sofern sie die Rahmenbedingungen gemäss Ziffer 4.1 erfüllen. Die Erfüllung dieser Rahmenbedingungen ist durch die Gesuchsteller nachzuweisen.

Festsetzung

4.4

Bauschuttrecycling-Plätze:

Unter Einhaltung der geltenden umweltschutz- und raumplanungsrechtlichen Bestimmungen und mit grundsätzlich gleichen Bedingungen wie für Recycling-Plätze innerhalb der Bauzonen können Inertstoffdeponiestandorte Standorte des Deponie Typ B, während der Betriebsdauer der Deponie, auch als Bauschuttrecycling-Plätze mitverwendet werden.

Festsetzung

4.5

Die Baudirektion schafft im Rahmen des EG zum RPG die Voraussetzungen zur nutzungsplanerischen Erfassung der Deponien.

Festsetzung

4.6

Der Kataster der belasteten Standorte wird als Nachtrag im Sinne von Art. 11, Abs. 2 EG zum RPG, in den kantonalen Richtplan integriert.

Festsetzung

5. Hinweise für das Verfahren für die Bewilligung von Aushubverwertungen und Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B:

5.1 Aushubverwertung:

Für Aushubverwertungen ist in der Regel eine raumplanerische und eine umweltrechtliche Bewilligung erforderlich. Im Einzelnen gelten die folgenden Verfahren:

Notwendige Verfahren	Zuständig	Voraussetzung, Rechts- grundlage
Nicht bewilligungspflichtig		Aushubverwertung als einmalige Terrainveränderung bis zu einer maximalen Differenz von 1.20 m zum gewachsenen Terrain und einer Bodenfläche von höchstens 100 500 m² ausserhalb der Bauzonen (ausser in Schutzzonen und in der näheren Umgebung von Kulturobjekten).
		Art. 4 lit. c BauV Art. 39 Abs. 2 lit f BauV
Raumplanerische und umweltrechtliche Bewilligung	Gemeinde, Kanton	Aushubverwertungen EG zum RPG BauG, USG

5.2 Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B:

Notwendige Verfah- ren	Zuständig	Voraussetzung, Rechtsgrund lage
Nutzungsplanverfahren	Gemeinde, Kanton	EG zum RPG Art. 11 BauG; Planungspflicht
Errichtungsbewilligung	AfU	Inertstoffdeponien Deponien Ty A und B gemäss den Richtplan Rahmenbedingungen Ziffer 4.1 Art. 25 TVA Art. 39 VVEA
Betriebsbewilligung	AfU	Art. 27 TVA Art. 40 VVEA
ev. weitere Be- willigungen	Bund, Kanton, Gemeinde	Gewässerschutzgesetz, Waldgesetz usw.

zungsplan Art. 82 11 EG zum RPG BauG.	Baubewilligung	Gemeinde	
---------------------------------------	----------------	----------	--